AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 46/2019 Donnerstag, den 03.01.2019 Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

1. Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters 2-3

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132, Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.
Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

anlässlich umfangreicher Fortführungen für das gesamte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW) vom 1.März 2005 (GV.NRW. S.174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1.April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG NRW – vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), erfolgt die Bekanntgabe umfangreicher, in 2018 in den oben genannten Städten durchgeführter Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung in der Zeit **vom 02.01.2019 bis 04.02.2019** bei der Katasterbehörde des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim/Erft, Ebene 2, Flur D, Zimmer 6 während der nachstehenden Servicezeiten:
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14 - 18 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den Personen, deren Rechte betroffen sind, die also Eigentum oder Erbbaurecht an Grundstücken haben oder die ein grundstücksgleiches Recht innehaben, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02271/83-16253 bzw. 83-16247 oder über die Online-Terminreservierung im Internet des Rhein-Erft-Kreises unter
https://www.rhein-erft-kreis.de/artikel/termine-online-reservieren
erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigefügt werden.
Wird die Klage in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht eingereicht, so sind

die entsprechenden Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs der NRW-Justiz zu beachten: *https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/erv/index.php*

Wird die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Um ein unnötiges Klageverfahren zu vermeiden, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Liegenschaftskataster und Geoinformation für Rückfragen vor der Klageerhebung zur Verfügung. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch nicht verlängert.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümernachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden;
- Angaben , die aus abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren unverändert übernommen wurden;
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommenen wurden.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Bergheim, den 26.11.2018

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Im Auftrag
M. Vaaßen
Leitende Kreisvermessungsdirektorin